

NACHTRAGSKREDITBEGEHREN 2002, 2. SERIE

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 24. SEPTEMBER 2002

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, Ihnen hiermit die 2. Serie der Nachtragskreditbegehren für das Jahr 2002 von insgesamt Fr. 3'480'000.- (Laufende Rechnung) zu unterbreiten:

40 GESUNDHEITSDIREKTION**4030 Spitäler**

36400.00	Spitalbetriebe Baar-Zug AG	Fr. 2'650'000.-
36401.00	Höhenklinik Adelheid AG	Fr. 440'000.-
36500.00	Defizitbeitrag an private Krankenanstalten (PKO)	<u>Fr. 390'000.-</u>
	Sockelbeiträge 2002	Fr. 3'480'000.-

In seinem Urteil vom 30. November 2001 hielt das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) dem Grundsatz nach fest, dass sich die Kantone gestützt auf das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) auch an den innerkantonalen stationären Aufenthalten von Privat- und Halbprivatpatienten in öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern finanziell zu beteiligen haben. Die Beteiligung der Kantone sollte laut EVG im selben Ausmass erfolgen, wie bei der stationären Behandlung von Patientinnen und Patienten auf der allgemeinen Abteilung.

Als Folge des Urteils richteten die Versicherer für das laufende Jahr wie auch für das

Jahr 2001 (und teilweise auch für vorangehende Jahre) verschiedentlich Geldforderungen an die Kantone und die Spitäler. Die Kantone ihrerseits forderten das Bundesparlament auf, mittels dringlichem Bundesgesetz eine geordnete Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des revidierten Krankenversicherungsgesetzes vorzusehen. Über eine Lösung auf Bundesebene sollte namentlich auch die enorme finanzielle Mehrbelastung der Kantone abgedeckt werden. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit zeigte Verständnis für die Nöte der Kantone, machte den Erlass eines dringlichen Bundesgesetzes allerdings vom Zustandekommen einer aussergerichtlichen Einigung der Kantone mit den Versicherern über Forderungen aus zurückliegenden Jahren abhängig.

Am 21. März 2002 erzielte die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) mit der *santésuisse* eine gütliche Einigung für die Abgeltung der Kantonsbeiträge des Jahres 2001. Danach beläuft sich der für den Kanton Zug anfallende Kantonsbeitrag für das Jahr 2001 auf Fr. 3'535'132.-. Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 23. Mai 2002 den Staatsvoranschlag für die öffentlich subventionierten Spitäler um den Betrag von Fr. 3'535'000.- erhöht (Nachtragskredit 2002, Serie 1).

Bereits im Rahmen der damaligen Nachtragskreditdebatte hatte der Regierungsrat im Kantonsrat darauf hingewiesen, dass – sobald Klarheit über die getroffene Bundeslösung für das Jahr 2002 besteht - eine neuerliche Anpassung des budgetierten Staatsbeitrages 2002 erforderlich werde. Die Bundesversammlung hat nun am 21. Juni 2002 ein dringliches Bundesgesetz (dBG) über die Anpassung der kantonalen Beiträge für die innerkantonalen stationären Behandlungen angenommen. Die Referendumsfrist läuft am 17. Oktober 2002 ab. Das Gesetz sieht in den nächsten drei Jahren folgende kantonalen Beiträge vor: Ab dem 1. Januar 2002 60 % der von den Versicherern für Kantonseinwohnerinnen und -einwohner geschuldeten Tarife der allgemeinen Abteilungen des jeweiligen Spitals, ab dem 1. Januar 2003 80 %, und ab dem 1. Januar 2004 100 % dieser Tarife.

Nach dem Gesagten ergeben sich für das laufende Jahr gestützt auf das KVG in Verbindung mit dem dBG (zwingendes Bundesrecht) mutmasslich die folgenden zusätzlichen Beitragszahlungen für Zusatzversicherte an die öffentlich subventionierten Kliniken, nämlich (Basis Kennzahlen 2001 und Hochrechnung der Frequenzen per Stichtag 31. Juli 2002):

Spitalbetriebe Baar-Zug AG	Fr. 2'650'000.-
Höhenklinik Adelheid AG	Fr. 440'000.-
Defizitbeitrag an private Spitäler (PKO)	Fr. 390'000.-

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen,

die Nachtragskredite von insgesamt Fr. 3'480'000.- (Laufende Rechnung)
zu bewilligen.

Zug, 24. September 2002

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Hanspeter Uster

Der Landschreiber: Tino Jorio